

Satzung des Vereins „GesundheitsVersorgungsKooperation Oberzent e.V. (GVK Oberzent e.V.)“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

***GesundheitsVersorgungsKooperation Oberzent
(kurz: GVK Oberzent)***

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, soll der Zusatz

„eingetragener Verein“ (e.V.)

geführt werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Beerfelden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabenkreis

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die im Bereich des Gesundheitswesens in der Region Oberzent (Stadt Beerfelden, Gemeinde Rothenberg, Gemeinde Sensbachtal und Gemeinde Hesseneck) tätig sind und/oder die Gesundheitsversorgung mit seinem/ihrer Handeln fördern.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung einer wohnortnahen Gesundheitsversorgung für die Region Oberzent, insbesondere im haus-/fachärztlichen Bereich durch Förderung des Aufbaus zukunftsorientierter größerer Strukturen. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Koordination und Vernetzung der unterschiedlichen Leistungserbringer im Bereich der Gesundheitsversorgung, insbesondere der ärztlichen Versorgung, der Pflege, Prävention und Rehabilitation und sozialkompensatorischer Leistungen, die Optimierung der Qualität und Effektivität der Versorgung der Bevölkerung sowie die

Information und Beratung der Bevölkerung in allen Gesundheitsfragen und neutrale Vermittlung von Gesundheitsversorgungsleistungen.

3. Im Einzelnen sollen insbesondere folgende Aufgaben verfolgt werden:

- der Aufbau einer regionalen Kooperation der teilnehmenden Gesundheitsdienstleister sowie insbesondere eines Gesundheits-Versorgungszentrum zur dauerhaften Sicherung einer patientenzentrierten, bedarfsorientierten ambulanten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (u.a. durch Bedarfsanalyse, die Unterstützung und Förderung der Mitglieder, insbesondere bei dem Aufbau größerer Strukturen, die Schaffung positiver Umfeldbedingungen und Gewinnung neuer Gesundheitsdienstleister (insbesondere von Ärzten) sowie die Akquise von Fördermitteln und Kapital (Investoren) für Projekte und Mitglieder). Die regionale Gesundheitsversorgung und –planung stimmt der Verein eng mit dem Odenwaldkreis und dem hierfür zuständigen Organ, der Koordinationsgruppe ab.
- eine Vernetzung der Leistungen der bestehenden regionalen Gesundheitswirtschaft,
- der Aufbau von Präventions- und Rehabilitationsleistungen für die Bevölkerung,
- die Sicherstellung und Optimierung der ärztlichen Versorgung im Bereich der ambulanten und stationären Pflege,
- die Integration einer Anlaufstelle für die Bevölkerung, einer sog. Informations-Beratungs- und Vermittlungs- (IBV) Stelle
- die Vernetzung mit überregionalen Gesundheitsdienstleistern,
- die Stärkung der Gesundheitswirtschaft durch Auf- und Ausbau interessanter Geschäftsbereiche, wie z.B. Gesundheitstourismus oder betriebliches Gesundheitsmanagement für die jeweilige Region,
- die Außendarstellung, Organisation von Veranstaltungen, Bürgerdialog,
- Serviceleistungen für Mitglieder,
- Die Zusammenarbeit, aktive Förderung und Unterstützung von Gesundheitsversorgungskooperationen in anderen Regionen.

60.

§ 3

Zweckbindung von Mitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen und nachgewiesener Verdienstausfall werden angemessen im Rahmen der steuerlichen Regeln erstattet.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung ausgeübt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten in diesem Fall über die in Absatz 5 geregelte Aufwandsentschädigung hinaus eine Vergütung für Ihre Vorstandstätigkeit. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Vereinsmitglieder oder an Dritte vergeben. Hier ist dann jeweils auf der Grundlage eines Dienstvertrages ein Honorar zu zahlen.
5. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckerkosten. Notwendige Auslagen und nachgewiesener Verdienstausfall werden angemessen im Rahmen der steuerlichen Regeln erstattet. Über die Aufwendungen muss das Mitglied zur Geltendmachung des Aufwands schriftliche Nachweise mit einreichen. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Gesundheitswesen in der Oberzent tätig ist und/oder die Gesundheitsversorgung mit seinem/ihrem Handeln fördert. Ein Recht auf Aufnahme bestehe jedoch nicht.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Namens, des Alters, der privaten und dienstlichen Anschrift an den Vorstand. Ebenso hat der Bewerber die Nachweise über das Vorhandensein der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit seinem Aufnahmeantrag vorzulegen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 6

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ein Recht auf Ehrenmitgliedschaft bestehe jedoch nicht.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zuerkannt.

§ 7

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,

- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten und
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder haben im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks das Recht der Teilhabe an Arbeitsergebnissen des Vereins sowie generell auf die dem Verein zur Verfügung stehenden Informationen (soweit diese mit Rücksicht auf Datenschutzvorschriften oder Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt gegeben werden dürfen) nach Maßgabe des satzungsgemäßen Zwecks.
2. Die Mitglieder haben den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
3. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der aktuellen Satzung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitglieder haben nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 8 der Satzung.
2. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, in der Außendarstellung auf ihre Ehrenmitgliedschaft hinzuweisen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit der Aufgabe der Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsversorgung,
 - mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder im Falle der Ablehnung mangels Masse und
 - mit dem Ableisten der eidesstattlichen Versicherung durch das Mitglied.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sie ihren Beitrag, ihre Umlage oder ihre Aufnahmegebühr über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn das Mitglied zweimal erfolglos gemahnt wurde und seit der Absendung der zweiten Mahnung, in der auch der Ausschluss angedroht worden sein muss, zwei Monate vergangen sind. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

- sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied jedoch schriftlich die Gründe mitzuteilen, welche zum Ausschluss des Mitglieds führen soll, damit dieser hierzu schriftlich Stellung nehmen kann. Dem Mitglied sind nach Absendung der zuvor genannten Mitteilung sechs Wochen Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand ist nach Ablauf der sechs Wochen nicht verpflichtet, den Eingang der Stellungnahme abzuwarten. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
4. In den Fällen des Ausschlusses kann das Mitglied gegen den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu hat das Mitglied dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss überprüfen soll. Über den Ausschluss entscheidet dann die ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. mit Ausschluss eines Mitglieds erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht jedoch bestehen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge – Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Deckung der laufenden Ausgaben und/oder zur Finanzierung besonderer Projekte können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
4. Eine Aufnahmegebühr kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erlassen werden; der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

5. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden (dem 2. und 3. Vorsitzenden),
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer und
 - einen bis maximal fünf Beisitzer.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Bestellung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der übrigen Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder durch Vorstandsbeschluss.
5. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Beratung und Entscheidungen in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall die seines Vertreters.
7. Der 1. Vorsitzende, 2., und 3. Vorsitzende sind zugleich der vertretungsberechtigte Vorstand.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten (§ 26 Absatz 2 BGB). Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Der Kassierer versieht die Aufgaben des Schatzmeisters des Vereins.
10. Der Schriftführer erstellt zeitnah die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einschließlich der Telefonkonferenzen.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Ist die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist die unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich neu einberufene Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind die Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht Erschienenen zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist befugt, sich für seine Versammlungen eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die vorstehenden Bestimmungen jedoch nur ergänzen darf.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten, insbesondere sind Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen anzukündigen.
2. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht Erschienene zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 4. Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
 5. Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich offen durch Hand heben. Die Abstimmung hat auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu erfolgen.
 6. Jedes Ehrenmitglied hat das Recht i. S. d. § 17 der Satzung, sowie das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere ein Rederecht.

§ 17
Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang abgehalten werden.

§ 19
Arbeitskreise/Beiräte

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung oder Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung oder Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens auch einzelne Aufgaben an einen oder mehrere Beiräte zu delegieren.
3. Der Vorstand kann für die Arbeitskreise und/oder Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 20
Kassenprüfer

1. Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung für das laufende Geschäftsjahr.

2. Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Rechnungsbericht zu vermerken und von den Prüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsbericht wird durch einen Prüfer in der Mitgliederversammlung erstattet. Der Prüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
3. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürlich Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

§ 21

Geschäftsstelle

1. Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner in § 2 genannten Aufgaben einer Geschäftsstelle.
2. Für die Leitung der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand ein ärztlicher und ein administrativer Leiter berufen. Die näheren Einzelheiten werden in gesonderten Dienstverträgen geregelt.
3. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln in § 16 durch mehrheitlichen Beschluss beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§23

Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung nichts Abweichendes oder Besonderes vorsieht, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.



2. Die Kosten der Gründung sind vom Verein zu tragen.
3. Vorstehende Satzung wurde vor der Gründungsversammlung am 16.09.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister bei dem zentralen Registergericht Amtsgericht Darmstadt eingetragen ist.

Beerfelden, den 16.09.2015

Alfried Böig

J. J.

[Signature]

M. Bion

Hans Heinz Jurek

Ch. O.

[Signature]

Hausch

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Thomas C

Q R

dguzau